



1. Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für die vom Gemeinderat zur allgemeinen Benützung freigegebenen Objekte:

- Anhang 1: Turnhallen und Aussenanlagen
- Anhang 2: Mehrzweckhalle (MZH)
- Anhang 3: Uebungslokale und Schulküche MZA
- Anhang 4: Alte Turnhalle
- Anhang 5: Rathaus und Kurthhaus
- Anhang 6: Leihmaterial
- Anhang 7: Plätze und Anlagen
- Anhang 8: Unterkünfte

²Gemeinderat und Schulpflege können für die Benützung einzelner Objekte weitere Bestimmungen erlassen.

2. Zweckbestimmung

¹Die Anlagen und Leihmaterialien stehen in erster Linie den Vereinen und Privatpersonen von Aarburg für Veranstaltungen zur Verfügung. Sie werden auswärtigen Vereinen und Privatpersonen nur ausnahmsweise überlassen.

²Zweifelhafte Anlässe können abgelehnt oder mit zusätzlichen Auflagen bewilligt werden.

³Die Benützungsbewilligung kann bei Verstössen gegen dieses Reglement entzogen werden.

3. Benützungszeiten

¹Die Benützungszeiten für Dauer- wie auch Einmalbelegungen werden in den jeweiligen Anhängen zu diesem Reglement geregelt.

²An den ortsüblichen Feiertagen sowie an den Vorabenden zu diesen Feiertagen werden ab 17.00 Uhr keine Lokalitäten zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind Turnhallen mit Dauerbelegungserlaubnis für Vereine.

³Zwecks Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sind die Lokale und Anlagen während der Frühlingsschulferien nicht benutzbar; die übrigen Sperrzeiten werden rechtzeitig in den jeweiligen Lokalen und Anlagen angeschlagen.

4. Bewilligungsverfahren

¹Benützungsgesuche sind mit speziellen Formularen bei der Abt. Bau Planung Umwelt einzureichen.

²Gesuche für Dauerbelegungen sind der Abt. Bau Planung Umwelt wie folgt einzureichen:

Sommersemester (01.04. bis 30.09.) bis spätestens 15. Februar

Wintersemester (01.10. bis 31.03.) bis spätestens 15. August

³Über die Benützungsgesuche entscheidet die Abt. Bau Planung Umwelt bzw. die in den Anhängen zu diesem Reglement bezeichneten Gremien.

⁴Bewilligungen werden nur an volljährige Gesuchsteller erteilt.

⁵Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Er entscheidet endgültig.

5. Sorgfaltspflicht und Ordnung

¹Jedermann ist zum sorgfältigen Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen verpflichtet. Die Veranstalter sorgen während eines Anlasses in allen von ihnen benutzten Räumen für Ordnung.

²Die Hausordnung ist für die Benützung der Räume verbindlich.

³Die Entsorgung von Kehricht und Leerglas ist Sache der Benutzer. Es gelten die Bestimmungen des Abfallreglements der Gemeinde Aarburg.

⁴Die Benutzer haben die Anordnungen des zuständigen Personals und die Weisungen der Abt. Bau Planung Umwelt zu befolgen. Es dürfen nur zugewiesene Räume und Anlagen benützt werden.

⁵Räume und Anlagen werden vom Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung von ihm wieder abgenommen. Er ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.

⁶Die Bereitstellung der Lokale und Anlagen für Veranstaltungen sowie die Räumung, Wiederherstellung und Reinigung ist Sache der Benutzer.

6. Alkoholausschank

Bei der Abgabe von Alkohol ist der Jugendschutz strikte einzuhalten. Zudem darf an bereits stark alkoholisierte Personen kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. Der Veranstalter trägt die Verantwortung. Er hat das Verkaufs-/Servicepersonal zu instruieren.

Die mit der Bewilligung abgegebenen Vorschriften sind zu befolgen.

7. Hauswart / Aufsicht

¹Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem Hauswart. Die Hausordnung sowie die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

²Die Vereine bzw. Veranstalter bezeichnen eine Person, die die Verbindung mit dem Hauswart sicherstellt.

³Die Vereine bzw. Veranstalter bezeichnen namentlich eine Person, die nachweislich in der Nutzung und im Umgang mit allen Geräten und Einrichtungen ausgebildet ist. Die Aufsichtspflicht über alle Aktivitäten in und um Turn- und Sporthallen wird während deren Nutzung von dieser Aufsichtsperson verantwortlich wahrgenommen.

⁴Bei Verstössen kann der Hauswart den sofortigen Abbruch der Veranstaltung verfügen.

8. Schliessdienst

¹Der Schliessdienst wird durch die Abt. Bau Planung Umwelt geregelt.

²Bei Dauerbelegung durch Vereine können an namentlich bezeichnete Personen gegen eine Depotgebühr und Unterschrift Schlüssel ausgehändigt werden, wobei eine Weitergabe nicht statthaft ist.

9. Schadenfall / Haftung

¹Im Schadenfall ist dem Hauswart unverzüglich Mitteilung zu machen.

²Die Benützer haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar. Für alle von Veranstaltungsteilnehmern verursachten Schäden haften die Organisatoren solidarisch.

³Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche Benützern oder Zuschauern erwachsen, anerkennt die Gemeinde nur die gesetzliche Haftung.

⁴Die Benützer bzw. Veranstalter weisen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach.

⁵Die Behebung von Schäden wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Benützern in Rechnung gestellt.

10. Gebühren

¹Die Benützung der Anlagen sowie Leihmaterialien sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegt. Sie können vom Gemeinderat periodisch massvoll angepasst werden.

²Die Gebühren sind vor der Veranstaltung respektive bei Rechnungsstellung zu entrichten.

³Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühr reduzieren oder ganz erlassen.

⁴Bei Rückzug der bewilligten Benützungsgesuche werden Kostenanteile gemäss Gebührentarif wie folgt verrechnet:

| | |
|--|------|
| Absage bis 3 Monate vor Veranstaltung | 30 % |
| Absage bis 1 Monat vor Veranstaltung | 50 % |
| Absage weniger als 1 Monat vor Veranstaltung | 80 % |

11. Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2004 auf den 1. Oktober 2004 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt sämtliche vorgängigen Regelungen.

Aarburg, 11. Oktober 2010 / L3.C

GEMEINDERAT AARBURG

Der Gemeindeammann:
Karl Grob

Der Gemeindeschreiber:
Stephan Niklaus

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohner-Gemeindeversammlung genehmigt am 25.06.2004.

Änderungen des Gemeinderates vom 11.10.2010, in Kraft ab 01.01.2011.